



Bekanntmachung

über die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes

für den Bereich des Bebauungsplans „Freiflächenphotovoltaikanlage Vogl“

Das Landratsamt Rosenheim hat mit Schreiben vom 10.08.2021 (Aktenzeichen 31-1/2 C77-031) die mit Beschluss des Gemeinderats vom 18.05.2021 festgestellte 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Großkarolinenfeld für den Bereich des Bebauungsplans „Freiflächenphotovoltaikanlage Vogl“ in der Planfassung vom 18.05.2021 genehmigt.

Für den räumlichen Geltungsbereich der 21. Änderung ist der Lageplan „Flächennutzungsplan-Fortschreibung“ maßgeblich.

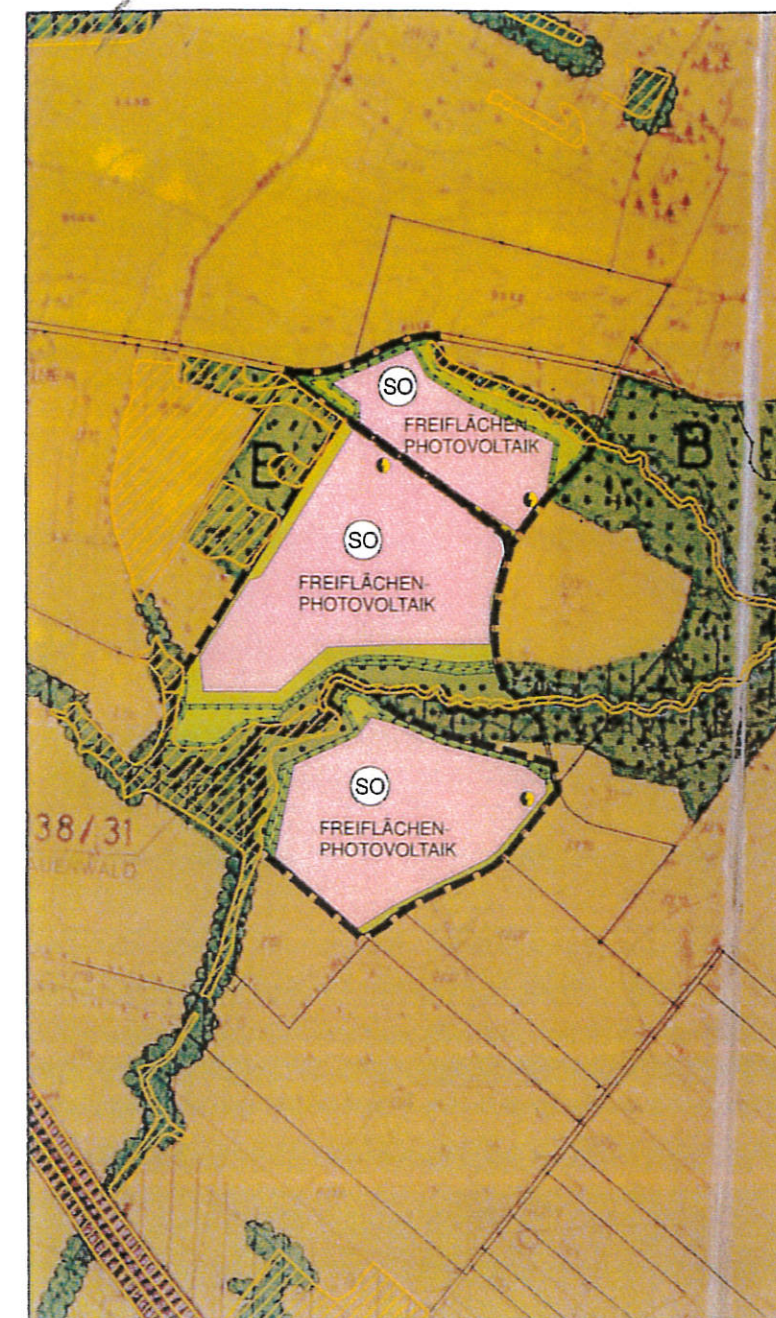
Die Genehmigung ist bei der Gemeinde am 13.08.2021 eingegangen. Hierbei wurde festgestellt, dass das Änderungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist und die Änderung des Flächennutzungsplanes weder den Bestimmungen des Baugesetzbuches noch den aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) erlassenen oder sonstigen Rechtsvorschriften widerspricht (§ 6 Abs. 2 BauGB). Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB bekanntgemacht.

Die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Bebauungsplans „Freiflächenphotovoltaikanlage Vogl“ liegt samt Begründung mit Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung nach § 6 Abs. 5 BauGB ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Gemeindeverwaltung Großkarolinenfeld, Karolinenplatz 12, 83109 Großkarolinenfeld, OG, Zimmer Nr. 22 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Jedermann kann über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung wirksam.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn Sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN – FORTSCHREIBUNG



Großkarolinenfeld, den 17.08.2021

Fessler
1. Bürgermeister

ortsüblich bekanntgemacht durch
Anschlag im Aushangkasten des
Gemeindeamtes und an den öffentli-
chen Anschlagtafeln
am: 18.08.2021
abgenommen: 22.09.2021
Großkarolinenfeld,

Bürgermeister